

2020

Gesetze der DDR



Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates
der DDR über die Musterung und Einberufung
zum Wehrdienst

- Einberufungsordnung -

vom 25. März 1982

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst
– Einberufungsordnung –**

vom 25. März 1982
(GBl. I Nr. 12 S. 230)

Die Musterung und Einberufung der wehrpflichtigen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt zur Vorbereitung und Durchführung des Wehrdienstes im Interesse des sicheren Schutzes des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes. Dazu wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlegende Bestimmungen über die Musterung

Die Musterung ist ein gesellschaftliches Anliegen und ein Höhepunkt der Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf den Wehrdienst. Sie dient der Feststellung der Diensttauglichkeit sowie der zu diesem Zeitpunkt bestehenden weiteren erforderlichen Voraussetzungen der erfaßten wehrpflichtigen Bürger in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst.

§ 2

Grundlegende Bestimmungen über die Einberufung

- (1) Die Einberufung ist eine Maßnahme zur Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht der Wehrpflichtigen, den Wehrdienst zu leisten. Durch die Einberufung werden die Wehrpflichtigen auf der Grundlage eines Einberufungsbefehls verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Antritt des Wehrdienstes zu melden. Mit dem im Einberufungsbefehl bestimmten Tag bzw. Zeitpunkt wird das Wehrdienstverhältnis der betreffenden Wehrpflichtigen begründet.
- (2) Der Einberufungsbefehl wird vom Leiter des Wehrkreiskommandos für die zur Einberufung bestimmten Wehrpflichtigen erlassen.
- (3) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß alle für den Wehrdienst tauglichen und geeigneten Wehrpflichtigen den aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst entsprechend § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes leisten.
- (4) Vor der Einberufung ist in der Regel eine Einberufungsüberprüfung der Wehrpflichtigen durchzuführen.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Musterung

§ 3

Bekanntmachung der Musterung

- (1) Die Bekanntmachung der Musterung erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung. Sie ist in der Presse der Deutschen Demokratischen Republik und durch Aushang zu veröffentlichen.
- (2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, den öffentlichen Aushang der Bekanntmachung zu veranlassen. Die erforderlichen Festlegungen hierzu treffen die Leiter der Wehrkreiskommandos.

§ 4

Aufforderung zur Musterung

- (1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zu musternden Wehrpflichtigen zur Musterung aufgefordert werden.
- (2) Die Aufforderung ist den Wehrpflichtigen in der Regel schriftlich durch die Deutsche Post zuzustellen. Bei Notwendigkeit sind die staatlichen Organe oder Betriebe¹ verpflichtet, entsprechend den Forderungen der Leiter der Wehrkreiskommandos die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung vorzunehmen.
- (3) Die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung hat grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Musterung zu erfolgen. Diese Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn es zur Gewährleistung der Musterung von Wehrpflichtigen notwendig ist.
- (4) Die Wehrpflichtigen haben die zuständigen staatlichen Organe oder Betriebe bzw. deren Leiter unverzüglich von der Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Für die Wehrpflichtigen sind die mit der Aufforderung übermittelten Festlegungen verbindlich.
- (6) Die schriftliche Aufforderung gilt für die Wehrpflichtigen als Fahrausweis zwischen dem Ort des Wohnsitzes und dem Ort der Musterung.

§ 5

Meldepflicht zur Musterung

- (1) Wehrpflichtige, die vom Zeitraum der Musterung ihres Geburtsjahrganges Kenntnis erlangten, aber bis zu dem im § 4 Abs. 3 genannten Termin keine Aufforderung zur Musterung erhalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.
- (2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und sich auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen befinden, haben sich nach ihrer Rückkehr unverzüglich bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 6

Musterung bestimmter Wehrpflichtiger

- (1) In die Musterung können Wehrpflichtige, die einem älteren als in der Bekanntmachung der Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, jederzeit einbezogen werden.
- (2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, können zu einem anderen als in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraum gemustert werden. Die Musterung kann vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen des Schiffes, zu dessen Besatzung die Betroffenen gehören, erfolgen. Den Zeitraum der Musterung bestimmt der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock.
- (3) Für Binnenschiffer, die keinen Wohnsitz an Land haben, gilt Abs. 2 entsprechend. Den Zeitraum der Musterung dieser Wehrpflichtigen bestimmt der Chef des Wehrbezirkskommandos Berlin in Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen oder Betrieben bzw. deren Leitern, die für die betreffenden Wehrpflichtigen zuständig sind.
- (4) Wehrpflichtige des zur Musterung bestimmten Geburtsjahrganges, die während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes wegen des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug nicht zur Musterung erscheinen können, sind nach dem Vollzug dieser Strafe zu mustern.
- (5) Für Jugendliche, die sich für den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen bereit erklärt haben, sowie für Schüler an erweiterten Oberschulen und Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur, kann vor ihrer Musterung von den Leitern der Wehrkreiskommandos die Feststellung der Diensttauglichkeit veranlaßt werden.

Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Vorbereitung der Musterung

§ 7

- (1) Die staatlichen Organe und Betriebe sind in Vorbereitung der Musterung zur Erfüllung folgender Aufgaben verpflichtet:
 - a) politisch-ideologische Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf ihre Musterung. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreiskommandos sind dazu im Rahmen der sozialistischen Wehrerziehung spezielle wehrerzieherische Maßnahmen festzulegen und durchzuführen;
 - b) Einflußnahme auf das termingerechte und pünktliche Erscheinen der Wehrpflichtigen am angegebenen Ort der Musterung;
 - c) termingerechte Übergabe von angeforderten Unterlagen an die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrpflichtigen;
 - d) Mitteilung des Namens, der Personenkennzahl, des Wohnsitzes, des Aufenthaltsortes und der Dauer des Aufenthaltes von Wehrpflichtigen, die dem in der Bekanntmachung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und nicht zur Musterung erscheinen können, an die zuständigen Wehrkreiskommandos. Das betrifft Wehrpflichtige, die sich während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes der Musterung nicht am Ort ihres Wohnsitzes bzw. nicht an ihrem ständigen Arbeitsort befinden. Die o. g. Angaben sind den zuständigen Wehrkreiskommandos bis 2 Wochen vor Beginn des festgesetzten Zeitraumes der Musterung mitzuteilen.

Die dazu von den Wehrkreiskommandos oder den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke erteilten Auflagen sind unabhängig vom Unterstellungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Die Organe des Jugendgesundheitsschutzes und des Betriebsgesundheitswesens haben auf Anforderung der Wehrkreiskommandos die Gesundheitsunterlagen von Wehrpflichtigen zum festgesetzten Termin zeitweilig zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben für die Musterung entsprechend den von den Leitern der Wehrkreiskommandos gestellten Anforderungen und festgesetzten Terminen bereitzustellen bzw. zu gewährleisten:

- a) befähigte Kräfte zur Unterstützung der politischen Arbeit mit den Wehrpflichtigen während der Musterung;
- b) medizinische Fachkräfte (Fachärzte und mittlere medizinische Kräfte mit Erfahrungen in der Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst) sowie technisches Personal;
- c) Berufung eines Facharztes als Kreismusterungsarzt mit der Aufgabe, die bei der Musterung einzusetzenden medizinischen Fachkräfte vorzubereiten und anzuleiten sowie den Leiter des Wehrkreiskommandos und den Kreisarzt in allen Fragen der Organisation und Durchführung medizinischer Untersuchungen für den Wehrdienst sowie militärmedizinischer Begutachtungen auch im Zeitraum zwischen den Musterungen zu unterstützen;
- d) in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Röntgenuntersuchung der zu musternden Wehrpflichtigen und rechtzeitige Übergabe der Ergebnisse der Röntgenuntersuchung vor Beginn der Musterung an die Wehrkreiskommandos;
- e) geeignete, möglichst zusammenhängende und ständig für die Durchführung der jährlichen Musterung zu nutzende Räume mit dem erforderlichen Inventar und der notwendigen medizinischen Ausstattung. Die Ausgestaltung der Räume hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfolgen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 Buchstaben c und d gelten nicht für die kreisangehörigen Städte.

§ 9

Musterungskommission

(1) Die Musterungskommissionen sind durch die Leiter der Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Eine Musterungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden: — der Leiter des Wehrkreiskommandos,
- b) den Mitgliedern: — ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter leitender Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes,
— ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit,
— drei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt).

(3) Werden bei den Wehrkreiskommandos mehr als eine Musterungskommission gebildet, so sind im weiteren die Stellvertreter des Leiters des Wehrkreiskommandos als Vorsitzende einzusetzen. In solchen Fällen sind weitere leitende Mitarbeiter des Rates des Krei-

ses bzw. Stadtbezirkes als Mitglieder zu bestimmen. Als weitere Mitglieder sind Mitarbeiter der Kreisdienststelle oder Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit und die entsprechende Anzahl von Fachärzten einzusetzen.

(4) Die Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder der Musterungskommissionen sind für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit der Musterungskommissionen einzusetzen. Ein personeller Wechsel ist während dieses Zeitraumes nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 10

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung ist von den Musterungskommissionen durchzuführen. Die Musterungskommissionen arbeiten auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes, dieser Anordnung, der militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen. Die Leiter der Wehrkreiskommandos und die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind berechtigt, den Mitgliedern der Musterungskommissionen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Musterung Weisungen zu erteilen.

(2) Die Musterungskommissionen haben über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst folgende Entscheidung zu treffen:

- a) diensttauglich,
- b) zeitlich dienstuntauglich,
- c) dauernd dienstuntauglich.

(3) Durch die Musterungskommissionen sind bei der Musterung von Wehrpflichtigen, die bereit sind, den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen zu leisten, zur Feststellung der Diensttauglichkeit die Ergebnisse vorangegangener medizinischer Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine medizinische Untersuchung dieser Wehrpflichtigen bei der Musterung ist nur erforderlich, wenn seit der letzten medizinischen Untersuchung mehr als 1 Jahr vergangen ist oder Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit aufgetreten sind. Entscheidungen über die Tauglichkeit, die die Nichteignung von Wehrpflichtigen für den vorgesehenen aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen nach sich ziehen, sind erst nach einer Vorstellung vor der zuständigen Ärztekommision zu treffen.

(4) Die Musterung ist für die einzelnen Wehrpflichtigen an 1 Tag abzuschließen, sofern keine Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen notwendig sind.

(5) Erforderliche Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen zu bestimmen.

(6) Die Wehrpflichtigen haben die im Abs. 5 festgelegten Untersuchungen in der vorgegebenen Frist durchführen zu lassen und sich zum festgesetzten Termin erneut bei der zuständigen Musterungskommission zu melden.

(7) Wehrpflichtige, denen Auflagen erteilt werden, sich zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit fachärztlich behandeln zu lassen, sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen an die örtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR genannt) zu überweisen. Die Wehrpflichtigen haben den dazu erteilten

Auflagen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ausstellung der Überweisung nachzukommen.

(8) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, behebbare Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, die während der Musterung festgestellt werden oder nach der Musterung auftreten, bis zum Antritt des Wehrdienstes durch ärztliche Behandlung oder andere Maßnahmen beseitigen zu lassen bzw. zu beseitigen.

(9) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR haben

a) die von den leitenden Ärzten der Musterungskommissionen geforderten Facharztbefunde bzw. anderen medizinischen Untersuchungsbefunde am Tag der Vorstellung der überwiesenen Wehrpflichtigen bzw. unmittelbar nach Abschluß der erforderlichen medizinischen Untersuchungen – in Ausnahmefällen über den festgesetzten Zeitraum der Musterung hinaus – den Musterungskommissionen oder Wehkreiskommandos zu übergeben,

b) Wehrpflichtige, denen von den Musterungskommissionen Auflagen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit erteilt wurden, vorrangig zu behandeln.

(10) Durch die staatlichen Organe und Betriebe sind die ärztlichen Forderungen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit von Wehrpflichtigen zu erfüllen.

§ 11

Zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Der Entscheidung über eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst sind vorrangig der Bedarf für die Einberufung zum Wehrdienst und die gesellschaftliche Notwendigkeit zugrunde zu legen. Durch die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst darf die Einberufung zum Grundwehrdienst nicht verhindert werden.

(2) Werden Anträge zur zeitweiligen Zurückstellung vom Wehrdienst von staatlichen Organen oder Betrieben gestellt, sind diese Anträge für jeden Wehrpflichtigen einzeln und mindestens 14 Tage vor Beginn der Musterung bei den Leitern der zuständigen Wehkreiskommandos einzureichen.

(3) Eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst wegen eines beabsichtigten Fach- oder Hochschulstudiums erfolgt nicht.

(4) Anträge auf zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst haben für die Einberufung keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der Wehkreiskommandos sind verpflichtet, den Antragstellern die Entscheidungen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Musterung mitzuteilen.

(6) Wird den Wehkreiskommandos bekannt, daß durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst erwirkt wurde, ist diese durch die Leiter der Wehkreiskommandos unverzüglich aufzuheben. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Voraussetzungen nach den §§ 42 Abs. 1 Ziff. 8 und 43 Abs. 1 Ziff. 3 des Wehrdienstgesetzes vorliegen.

§ 12

Wehrdienstausweis

Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, den bei der Musterung oder zu einem anderen Zeitpunkt erhaltenen Wehrdienstausweis

a) zu jeder persönlichen Meldung beim Wehkreiskommando vorzulegen,

- b) bei zeitweiliger Abwesenheit über 10 Tage vom Ort ihres Wohnsitzes bei sich zu tragen, außer bei Reisen in das Ausland,
- c) bei einem Auslandsaufenthalt nicht mitzunehmen,
- d) für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes vor der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik (außer bei Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen) beim zuständigen Wehrkreiskommando zu hinterlegen und unverzüglich nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik wieder abzuholen,
- e) während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand ständig bei sich zu tragen.

III. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Einberufungsüberprüfung

§ 13

Bekanntmachung der Einberufungsüberprüfung

Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufungsüberprüfung entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung. In diesen Fällen gilt § 3 entsprechend.

§ 14

Aufforderung zur Einberufungsüberprüfung

- (1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen zur Einberufungsüberprüfung aufgefordert werden.
- (2) Die Aufforderung ist den Wehrpflichtigen grundsätzlich bis 14 Tage vor Beginn der Einberufungsüberprüfung zuzustellen bzw. zu übermitteln. Diese Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn es zur Gewährleistung der Einberufungsüberprüfung von Wehrpflichtigen notwendig ist.
- (3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 4 Absätze 2, 4 bis 6 entsprechend.

§ 15

Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Vorbereitung der Einberufungsüberprüfung

- (1) Für die durch die staatlichen Organe und Betriebe in Vorbereitung der Einberufungsüberprüfung zu erfüllenden Aufgaben gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (2) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben für die Einberufungsüberprüfung entsprechend den von den Leitern der Wehrkreiskommandos gestellten Anforderungen und festgesetzten Terminen medizinische Fachkräfte (Fachärzte und mittlere medizinische Kräfte mit Erfahrungen in der Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 16

Einberufungskommission

- (1) Die Einberufungskommissionen sind durch die Leiter der Wehrkreiskommandos zu bilden.

- (2) Eine Einberufungskommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden: — der Leiter des Wehrkreiskommandos,
 - b) den Mitgliedern: — ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter leitender Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes,
 - ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit,
 - ein bis zwei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt).
- (3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 9 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 17

Durchführung der Einberufungsüberprüfung

- (1) Die Einberufungsüberprüfung ist von den Einberufungskommissionen durchzuführen. Für die Arbeit der Einberufungskommissionen und das Recht der Leiter der Wehrkreiskommandos gegenüber den Mitgliedern der Einberufungskommissionen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Einberufungskommissionen haben für die zur Einberufungsüberprüfung aufgeforderten Wehrpflichtigen, soweit sie diensttauglich und für den Wehrdienst geeignet sind, den Zeitpunkt der Einberufung, die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee zu bestimmen. Das gilt auch für Wehrpflichtige, deren Einberufung zu den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes vorgesehen ist.
- (3) Der Entscheidung der Einberufungskommission ist die Diensttauglichkeit und sonstige Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zugrunde zu legen. Bei der Entscheidung ist im weiteren zu berücksichtigen, daß die Einberufung zum Wehrdienst grundsätzlich vor der Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums zu erfolgen hat. Das gilt nicht, wenn das Studium vor Beginn des 18. Lebensjahres aufgenommen wird.
- (4) Die Einberufungskommissionen sind berechtigt, bei Wehrpflichtigen, die im Ergebnis der Musterung als zeitlich dienstuntauglich begutachtet wurden, die Diensttauglichkeit festzustellen, wenn die Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegen und die festgesetzte Dauer der zeitlichen Dienstuntauglichkeit abgelaufen ist. Diese Änderung der Entscheidung über die Tauglichkeit ist nach Durchführung der medizinischen Untersuchung, die durch mindestens 2 Fachärzte zu erfolgen hat, zu treffen.
- (5) Die Einberufungskommissionen sind berechtigt, bei Wehrpflichtigen, die als diensttauglich begutachtet wurden, die zeitliche Dienstuntauglichkeit festzustellen, wenn die Einberufung der betreffenden Wehrpflichtigen auf Grund eingetretener ärztlich nachweisbarer Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht erfolgen kann. Die zeitliche Dienstuntauglichkeit ist bis zur nächsten Musterung zu begrenzen.
- (6) Durch die Einberufungskommissionen sind bei der Einberufungsüberprüfung von Wehrpflichtigen, die bereit sind, den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen zu leisten, zur Feststellung der Diensttauglichkeit die Ergebnisse vorangegangener medizinischer Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine erneute medizinische Untersuchung ist nur erforderlich, wenn seit der letzten medizinischen Untersuchung mehr als 1 Jahr vergangen ist oder Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit

aufgetreten sind. Entscheidungen über die Tauglichkeit, die die Nichteignung von Wehrpflichtigen für den vorgesehenen aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen nach sich ziehen, sind erst nach einer Vorstellung vor der zuständigen Ärztekommision zu treffen.

(7) Für die Durchführung der Einberufungsüberprüfung gelten im weiteren die Regelungen des § 10 Absätze 4 bis 10 entsprechend.

IV. Abschnitt

Einberufung zum Wehrdienst

§ 18

Einberufungsbefehl

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zur Einberufung bestimmten Wehrpflichtigen einen Einberufungsbefehl erhalten.

(2) Der Einberufungsbefehl ist den Wehrpflichtigen in der Regel durch die Deutsche Post zuzustellen. Bei Notwendigkeit sind die staatlichen Organe oder Betriebe verpflichtet, entsprechend den Forderungen der Leiter der Wehrkreiskommandos die Zustellung der Einberufungsbefehle vorzunehmen.

(3) Die Zustellung der Einberufungsbefehle hat gegen Quittung und grundsätzlich mindestens 14 Tage vor dem Einberufungstag zu erfolgen. Diese Frist kann kürzer sein, wenn

- a) die Wehrpflichtigen bereit sind, freiwillig aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen zu leisten,
- b) die Wehrpflichtigen zu Reservistenübungen oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand einberufen werden,
- c) Wehrpflichtige auf Grund militärischer Bestimmungen kurzfristig einzuberufen sind,
- d) Wehrpflichtige sich einer Einberufung zum Wehrdienst entzogen haben.

(4) Der Einberufungsbefehl beinhaltet den Tag, den Zeitpunkt bzw. die Frist (Gestellungszeit) und den Ort (Gestellungs- bzw. Einberufungsort) der Einberufung, die Art des zu leistenden Wehrdienstes sowie weitere Festlegungen.

(5) Bei einem Auslandsaufenthalt ist der erhaltene Einberufungsbefehl nicht mitzunehmen.

(6) Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten, haben diesen, wenn sie zeitweilig über 10 Tage vom Ort ihres Wohnsitzes abwesend sind, ständig bei sich zu tragen. Für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes ist der Einberufungsbefehl vor der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik (außer bei Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen) beim zuständigen Wehrkreiskommando zu hinterlegen und unverzüglich nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik wieder abzuholen.

(7) Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, sind verpflichtet, die im Einberufungsbefehl aufgeführten Dokumente und Gegenstände ständig zur Verfügung zu halten.

(8) Der Einberufungsbefehl gilt für die Wehrpflichtigen als Fahrausweis vom Ort des Wohnsitzes zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort.

§ 19

Abmeldung zum Wehrdienst

- (1) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die vorgesehene Einberufung unverzüglich den zuständigen staatlichen Organen oder Betrieben bzw. deren Leitern mitzuteilen.
- (2) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens 3 Tage vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei unter Vorlage des Einberufungsbefehls zum Wehrdienst abzumelden. Dazu haben die Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst oder zum aktiven Wehrdienst als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit einberufen werden, ihren Personalausweis abzugeben. Die Wehrpflichtigen, die zum aktiven Wehrdienst als Offizier auf Zeit oder in militärischen Berufen einberufen werden, haben ihren Personalausweis zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort mitzubringen und nach Aufforderung abzugeben.
- (3) Die Abmeldung nach Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn die Einberufung zum Reservistenwehrdienst oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erfolgt. In diesen Fällen haben die Wehrpflichtigen ihren Personalausweis zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort mitzubringen und nach Aufforderung abzugeben. Wird der Personalausweis nicht mitgebracht, haben die betreffenden Wehrpflichtigen die für die Beschaffung entstehenden Kosten zu tragen.

§ 20

Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee

- (1) Die zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen sind grundsätzlich ab 00.00 Uhr des im Einberufungsbefehls festgesetzten Tages der Einberufung Angehörige der Nationalen Volksarmee. Ist in dem Einberufungsbefehl nicht ein bestimmter Tag, sondern eine Frist für das Eintreffen am Gestellungs- bzw. Einberufungsort festgesetzt, so beginnt die Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee mit dem Erhalt des Einberufungsbefehles.
- (2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbefehl nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes erhalten haben, sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mobilmachung Angehörige der Nationalen Volksarmee, soweit nicht Abs. 1 zutrifft.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Wehrpflichtige, deren Einberufung zu den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes erfolgt, entsprechend.
- (4) Wehrpflichtige haben bei Einberufung zum Reservistenwehrdienst oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand den Wehrdienst in Uniform anzutreten, sofern ihnen dazu eine solche übergeben wurde.

§ 21

Einstellung in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit

- (1) Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit ist eine Einberufung zum Wehrdienst im Sinne des § 2.
- (2) Die Auswahl der Wehrpflichtigen für den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit und die Einstellung erfolgen durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit übergeben dem zuständigen Wehrkreiskommando nicht später als am Tage der Einstellung schriftlich die Namen der eingestellten Wehrpflichtigen.

Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe bei der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst

§ 22

(1) Die Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen ruhen während ihres Grundwehrdienstes bzw. während ihres aktiven Wehrdienstes auf Zeit. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft zu sozialistischen Genossenschaften.

(2) Während des Grundwehrdienstes bzw. des aktiven Wehrdienstes auf Zeit dürfen den Wehrpflichtigen keine Überleitungsverträge oder Aufhebungsverträge angeboten werden. Aufhebungsverträge dürfen nur auf Antrag von Wehrpflichtigen abgeschlossen werden. Im übrigen besteht der besondere Kündigungsschutz nach den entsprechenden Rechtsvorschriften. Dieser Kündigungsschutz erlischt, wenn sich die Wehrpflichtigen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zur Arbeitsaufnahme melden.

(3) Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen oder setzen diesen in den Dienstverhältnissen nach § 31 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes fort, so sind die Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisse nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu lösen. Die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft kann auf der Grundlage der geltenden Statuten gelöst werden. Anderenfalls ruht die Mitgliedschaft.

§ 23

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen für die Dauer des Reservistenwehrdienstes von der Arbeit freizustellen.

(2) Aus der Ableistung des Reservistenwehrdienstes dürfen den Wehrpflichtigen keine Nachteile hinsichtlich der Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisse oder der Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entstehen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2.

Aufgaben zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Einberufung sowie während des Wehrdienstes

§ 24

Die staatlichen Organe und Betriebe haben gegenüber den Wehrpflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches nach der Musterung bis zur Einberufung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Förderung der Wehrbereitschaft und der Wehrfähigkeit der Wehrpflichtigen sowie Unterstützung von weiteren Maßnahmen zur zielgerichteten Vorbereitung auf den Wehrdienst,
- b) Sicherung der Berufsvorbereitung für den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen,
- c) Vertrautmachen der Wehrpflichtigen mit den Rechtsvorschriften über den Wehrdienst,
- d) feierliche Verabschiedung zum Wehrdienst.

§ 25

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe haben gegenüber den aus ihrem Zuständigkeitsbereich einberufenen Wehrpflichtigen, die den aktiven Wehrdienst als Grundwehrdienst oder Dienst auf Zeit leisten, insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) ständig eine enge Verbindung zu den einberufenen Wehrpflichtigen zu halten und sie unter Berücksichtigung der Anforderungen und Möglichkeiten des aktiven Wehrdienstes auch zur Teilnahme an betrieblichen Höhepunkten einzuladen,
- b) Würdigung vorbildlicher Leistungen während des Wehrdienstes,
- c) Beteiligung an staatlichen oder betrieblichen Auszeichnungen der bisherigen Arbeitskollektive,
- d) Einbeziehung der Familienangehörigen (besonders der Ehefrauen und Kinder) in das betriebliche, politische und kulturelle Geschehen und Gewährung erforderlicher Hilfe und Unterstützung,
- e) Aufnahme entsprechender Festlegungen zu den unter Buchstaben a bis d genannten Aufgaben in Betriebskollektivverträge, andere Vereinbarungen oder in schriftliche Weisungen der Leiter der staatlichen Organe oder Betriebe.

(2) Die Zahlung von Jahresendprämie an Wehrpflichtige, die aktiven Wehrdienst nach Abs. 1 leisten, hat nach den entsprechenden Rechtsvorschriften anteilmäßig zu erfolgen. Für die Zeit des Reservistenwehrdienstes besteht Anspruch auf Zahlung der vollen Jahresendprämie.

V. Abschnitt

Mitteilungspflicht, Freistellung von der Arbeit, Kosten und Beschwerde

§ 26

Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person durch die Wehrpflichtigen

(1) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen zur Person unverzüglich dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person ist von den Wehrpflichtigen durch persönliches Erscheinen in den zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. durch schriftliche Mitteilung an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfüllen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben durch ihr persönliches Erscheinen den zuständigen Wehrkreiskommandos zu melden:

- a) den Zeitpunkt und die Dauer einer vorgesehenen Abwesenheit vom Ort des Wohnsitzes für länger als 30 Tage und den vorgesehenen Aufenthaltsort,
- b) den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums,
- c) den Zeitpunkt und die Dauer einer Reise in das Ausland (mit Ausnahme von Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen).

(4) Die Wehrpflichtigen haben durch eine schriftliche Mitteilung oder durch ihr persönliches Erscheinen den zuständigen Wehrkreiskommandos zu melden:

- a) die Änderung des Namens,
- b) die Änderung der Arbeitsstelle, des Berufes oder der Ausbildung,

- c) ärztlich festgestellte schwere Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit.
- (5) Der im Abs. 4 Buchstaben b und c festgelegten Mitteilungspflicht unterliegen Wehrpflichtige vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Musterung ihres Geburtsjahrganges bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden.
- (6) Die Leiter der Wehrkreiskommandos können Wehrpflichtigen über den im Abs. 5 genannten Zeitraum hinaus weiterhin Auflagen zur Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person erteilen.
- (7) Für Wehrpflichtige, die als dauernd dienstuntauglich begutachtet werden, entfällt für die Zeit der dauernden Dienstuntauglichkeit die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gegenüber den zuständigen Wehrkreiskommandos. Die Mitteilungspflicht nach § 13 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes bleibt davon unberührt.
- (8) Für weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (9) Im Verteidigungszustand entfällt die im Abs. 5 getroffene Einschränkung. Zusätzlich zu den in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen sind Änderungen des Wohnsitzes dem zuständigen Wehrkreiskommando durch persönliches Erscheinen oder durch eine schriftliche Mitteilung zu melden.
- (10) Während der Dauer des Wehrdienstes besteht keine Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gegenüber dem Wehrkreiskommando.

§ 27

Mitteilungspflicht der staatlichen Organe und Betriebe

- (1) Die staatlichen Organe und Betriebe, die von den Wehrkreiskommandos zur Mitteilungspflicht über Wehrpflichtige benannt werden, haben den zuständigen Wehrkreiskommandos schriftlich mitzuteilen:
- a) Aufnahme, Änderung oder Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen,
 - b) Änderung der Arbeitsstellen bzw. der Arbeitsorte.
- (2) Die im Abs. 1 genannten Angaben sind den zuständigen Wehrkreiskommandos unverzüglich nach Eintreten einer Veränderung zu melden.
- (3) Die von der Deutschen Volkspolizei an die Wehrkreiskommandos zu gebenden Mitteilungen vereinbaren das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Ministerium des Innern.
- (4) Eine weitere Mitteilungspflicht bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 28

Freistellung von der Arbeit

- (1) Die Wehrpflichtigen sind von den staatlichen Organen und Betrieben für die notwendige Zeit von der Arbeit freizustellen:
- a) zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Diensttauglichkeit, Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderen medizinischen Untersuchungen,
 - b) zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando, wenn das angeordnet wurde.

- c) zur Erfüllung der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person, soweit dazu das persönliche Erscheinen im Wehrkreiskommando erforderlich ist,
 - d) zur Erfüllung der Auflagen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst Wissen und Können anzueignen.
- (2) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, sich die Zeit des Aufenthaltes zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen bestätigen zu lassen. Sie haben sich nach Abschluß der Maßnahmen unverzüglich bei ihrer Arbeitsstelle zurückzumelden, wenn diese Maßnahmen für die betreffenden Wehrpflichtigen während ihrer Arbeitszeit erfolgen und die Arbeitszeit noch nicht beendet ist.
- (3) Wurde das persönliche oder ein wiederholtes Erscheinen zu den im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Verschulden der Wehrpflichtigen erforderlich, so ist das durch die Deutsche Volkspolizei, die Wehrkreiskommandos bzw. durch die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR auf den Aufforderungen (Unterlagen) zu vermerken.
- (4) Die staatlichen Organe und Betriebe haben den Wehrpflichtigen für die Dauer der Freistellung von der Arbeit (Abs. 1) auf der Grundlage der Bestätigungen (Abs. 2) einen Ausgleich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu zahlen. Sozialistische Genossenschaften zahlen diesen Ausgleich unter Berücksichtigung der im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten bzw. aus den Vergütungsfonds. Treffen die Voraussetzungen nach Abs. 3 zu, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleiches.

§ 29

Kosten

- (1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke
- a) tragen die mit der Musterung (§§ 3 Abs. 2 und 8), Einberufungsüberprüfung (§ 15 Abs. 2) und zur Feststellung der Diensttauglichkeit verbundenen Kosten,
 - b) erstatten die Fahrkosten ab 1 M aufwärts, die für die Wehrpflichtigen zur Durchführung der Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderer medizinischer Untersuchungen im Zusammenhang mit den unter Buchst. a genannten Maßnahmen entstehen. Zu erstatten sind die Fahrkosten unter Vorlage der Fahrkarten für die Benutzung von Personenzügen 2. Klasse der Deutschen Reichsbahn bzw. von Kraftomnibussen im öffentlichen Linienverkehr. Bei Benutzung eigener Beförderungsmittel durch die Wehrpflichtigen ist der Tarif für die Fahrt mit Kraftomnibussen zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.
- (2) Den Wehrpflichtigen sind die Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfassung entstehen (soweit persönliches Erscheinen gefordert wird), durch die Deutsche Volkspolizei zu erstatten. Im Zusammenhang mit dem persönlichen Erscheinen zur Meldung von Veränderungen zur Person entstehende Fahrkosten sind durch die Wehrkreiskommandos zu erstatten. Das trifft auch dann zu, wenn das persönliche Erscheinen in den Wehrkreiskommandos zur Erfüllung anderer sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten notwendig ist. Die Regelung des Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.
- (3) Die Wehrpflichtigen haben für die Fahrten zur Erfüllung der sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten grundsätzlich den kürzesten Reiseweg zu benutzen.
- (4) Fahrkosten sind nicht zu erstatten, wenn durch eigenes Verschulden der Wehrpflichti-

gen ihr mehrmaliges Erscheinen zu den unter Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 genannten Maßnahmen notwendig wurde.

(5) Wehrpflichtige, die durch die Deutsche Volkspolizei nach § 44 des Wehrdienstgesetzes zugeführt werden müssen, haben die entstandenen Kosten den Volkspolizei-Kreisämtern bzw. Volkspolizei-Inspektionen zu erstatten.

§ 30

Beschwerde

(1) Den bei den Wehrbezirkskommandos nach § 15 Abs. 2 des Wehrdienstgesetzes zu bildenden Beschwerdekommisionen gehören als Mitglieder die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke an. Bei ihrer Tätigkeit können die Beschwerdekommisionen nach den Festlegungen nach § 9 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes entsprechend verfahren.

(2) Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt nach den für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger geltenden Rechtsvorschriften.

VI. Abschnitt

Wehrdienst in besonderen Situationen

§ 31

Musterung, Einberufungsüberprüfung und Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos können über die Art und Weise sowie über die Fristen der Aufforderung zur Musterung und Einberufungsüberprüfung sowie der Zustellung des Einberufungsbefehls in Abhängigkeit von den Bedingungen der Mobilmachung bzw. des Verteidigungszustandes selbständig entscheiden. Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die von den Leitern der Wehrkreiskommandos dazu erteilten Auflagen innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen.

(2) Bei Bekanntmachung der Mobilmachung sind die Wehrpflichtigen, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, verpflichtet, diesem sofort Folge zu leisten, ohne weitere Aufforderungen abzuwarten.

(3) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mobilmachung bzw. Verkündung des Verteidigungszustandes oder danach nicht am Ort ihres Wohnsitzes (Aufenthalt außerhalb des Kreises) aufhalten, haben sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando durch persönliches Erscheinen zu melden, wenn dazu eine besondere Bekanntmachung erfolgt bzw. wenn sie dazu durch die Wehrkreiskommandos aufgefordert werden. Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben, sofern das angeordnet wird, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und können dazu staatlichen Organen und Betrieben entsprechende Auflagen erteilen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Für Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, gelten für die persönliche Meldung nach Abs. 3 die auf dem Einberufungsbefehl getroffenen Festlegungen.

(5) Die zur Vorbereitung und Durchführung der Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand weiteren notwendigen Maßnahmen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32

Folgeb Bestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische Bestimmungen bzw. innerdienstliche Regelungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juli 1969 über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I Nr. 7 S. 41);
 - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Musterungsordnung (GBl. II Nr. 77 S. 477);
 - c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1977 zur Musterungsordnung (GBl. I Nr. 4 S. 21).

Berlin, den 25. März 1982

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

¹ Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes sind Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

